

Bereich: Rechtsamt

Aktenzeichen: 30 08 07/1

Datum: 19.02.2019

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	06.03.2019				
Kreistag	20.03.2019				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Gesellschaftsvertrag NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH/PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH/PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin entsprechend den Vorgaben aus der Gesellschaftsweisung vom 20.12.2000 und 12.12.2001 zu.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH (NJL mbH) ist aufgrund Gesellschafterweisung (Kreistagsbeschlüsse vom 20.12.2000 und 12.12.2001) auch für die Angelegenheiten der Tochtergesellschaften, der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH (PNV Burg mbH) und der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH (PNV Genthin mbH), zuständig. Er überwacht vor diesem Hintergrund die dortige Geschäftsführung und ist für sämtliche Geschäfte, die denjenigen vergleichbar sind, die bei der NJL mbH zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören bzw. der Zustimmung oder Anhörung des Aufsichtsrates bedürfen, verantwortlich.

Der Gesellschaftsvertrag der NJL mbH und die Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften (PNV Burg mbH u. PNV Genthin mbH) verweisen allerdings nicht auf diese Zuständigkeit.

Der Landesrechnungshof und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt empfehlen, die Gesellschaftsverträge entsprechend den Vorgaben aus der o. g. Gesellschafterweisung entsprechend zu ändern.

Zuständig für die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Hauptgesellschaft ist die Gesellschafterversammlung, d. h. der Landkreis Jerichower Land. Diese Entscheidung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kreistages gem. § 6 Abs. 2 S. 1 lit. b), Abs. 2 S. 2 des Gesellschaftsvertrages vom 13.01.2010, die hiermit eingeholt werden soll.

Zuständig für die Änderung der Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften ist die dortige Gesellschafterversammlung; d. h. die NJL mbH, vertreten durch ihre Geschäftsführung. Deren Stimmabgabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NJL mbH.

Anlagen: keine

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)